



## Finanzielle Hilfen für Betriebe, die von der Corona-Krise betroffen sind

Nachstehend haben wir Ihnen die wichtigsten finanziellen Hilfen für Handwerksbetriebe zusammengestellt, die von der Corona-Krise betroffen sind. Natürlich stehen Ihnen für weitere Informationen unsere Berater sehr gerne zur Verfügung. Sie finden diese auf unserer [Internetseite](#).

### Inhalt

1. Überbrückungshilfen.....	2
2. Neustarthilfe .....	3
3. Eigenkapitalzuschuss .....	4
4. Härtefallhilfe .....	5
5. Grundsicherung für Kleinunternehmer.....	6
6. Förderkredite für betroffene Unternehmen.....	6
7. Öffentliche Bürgschaften .....	10
8. Stundungen von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.....	10
9. Förderung von Ausbildungsplätzen .....	12
10. Kurzarbeitergeld .....	12
11. Entschädigungszahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz .....	15
12. Beteiligung an Unternehmen über den Bayernfonds.....	16

Da die Wirtschaftshilfen (Zuschüsse) mit den Verlängerungen des Lockdowns stetig angepasst wurden, haben wir für Sie eine erste Übersicht vorgeschaltet, die einen Überblick über die bestehenden Wirtschaftshilfen (Kapitel 1 – 4 in der nachfolgenden Broschüre):

Überbrückungshilfe III plus / IV	Neustarthilfe plus	Eigenkapitalzuschuss
beantragbar bis 30.04.2022		beantragbar bis 30.04.2022
Förderzeitraum Juli 2021 bis Juni 2022	Förderzeitraum Juli 2021 bis Juni 2022	Förderzeitraum Nov. 20 bis Juni 2022
Förderung betrieblicher Fixkosten	Umsatzabhängige Förderung bis 1.500 Euro mtl.	Förderung betrieblicher Fixkosten
Antragstellung durch einen prüfenden Dritten (z.B. Steuerberater)	Eigene Antragstellung (außer Kapitalgesellschaften)	Wie bei ÜH III



## Vorbemerkung zu den Hilfsprogrammen:

Wir haben die nachstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. In den Richtlinien wurden in der jüngeren Vergangenheit jedoch immer wieder Änderungen ohne öffentliche Benachrichtigung vollzogen, so dass die nachstehenden Angaben ohne Gewähr sind.

## 1. Überbrückungshilfen

Zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen wurde für Corona-bedingten Umsatzausfall ein Programm für Überbrückungshilfen (derzeit „Überbrückungshilfe III Plus“, ab Januar 2022 „Überbrückungshilfe IV“) für den Zeitraum Juli bis Dezember 2021 bzw. bis **Juni** 2022 aufgelegt. Anträge können bis **30.04.2022** für die Überbrückungshilfe IV gestellt werden. Bis 31.03.2022 kann die „Überbrückungshilfe III Plus“ zu den Bedingungen der Überbrückungshilfe III beantragt werden. Neu ist, dass Unternehmen, die infolge von Corona-Regelungen wegen Unwirtschaftlichkeit freiwillig geschlossen haben, zeitlich befristet vom 1. November bis 31. Dezember 2021 Überbrückungshilfe III Plus beantragen können.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Soloselbständige und Freiberufler im Vollerwerb, die vor dem 01.11.2020 gegründet wurden und die in einem Monat Corona-bedingt einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % (typischerweise im Vergleich zum Referenzmonat des Jahres 2019) erlitten haben.<sup>1</sup>

Die **Antragstellung** erfolgt zwingend über den Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer über eine bundeseinheitliche [IT-Plattform](#).

Erstattungsfähig sind ungedeckte betriebliche Fixkosten gemäß einer Aufstellung die Sie in den [FAQs des Bundes](#) (Punkt 2.4).einsehen können.

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von:

- 100 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch (bei ÜH IV ab Januar 2022 werden nur 90% der Fixkosten erstattet),
- 60 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %
- 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 30 %

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

---

<sup>1</sup> Kleine und Kleinstunternehmen sowie Soloselbständige oder selbständige Angehörige der freien Berufe können als Vergleichsgröße den jeweiligen monatlichen Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019 zum Vergleich heranziehen. Junge Unternehmen, Soloselbständige oder selbständige Angehörige der freien Berufe die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet, bzw. ihre Tätigkeit aufgenommen haben, können als Vergleichsumsatz:

1. den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019 heranziehen, oder
2. den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020, oder
3. den durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juni bis September 2020 in Ansatz bringen,
4. alternativ auf den monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes 2020, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ angegeben wurde, heranziehen.



Unternehmen und Soloselbständige, die bereits einen Antrag auf Neustarthilfe Plus gestellt haben, können keinen Antrag auf Überbrückungshilfe III Plus stellen. Wenn Sie die Überbrückungshilfe III Plus beantragt haben, können Sie nach Beantragung zur Neustarthilfe Plus wechseln. Denn in manchen Fällen (zum Beispiel bei sehr geringen Fixkosten) kann die Neustarthilfe Plus vorteilhafter sein.

Soloselbständige, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften mit höchstens einer Teilzeitkraft können statt einer Einzelerstattung von Fixkosten eine einmalige Betriebskostenpauschale – „Neustarthilfe Plus“ – in Höhe von maximal 1.500 Euro monatlich ansetzen.

In der ersten Stufe (Antragstellung) sind die Antragsvoraussetzungen und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten mit Hilfe eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers glaubhaft zu machen, in der zweiten Stufe (nachträglicher Nachweis) mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu belegen. Überzahlungen sind zu erstatten.

**Die Antragstellung ist ausschließlich durch einen vom Antragsteller beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer möglich. Dieser muss den Umsatzeinbruch und die förderfähigen Betriebskosten bestätigen. Die Abwicklung der Hilfen übernimmt für alle Antragsberechtigten in Bayern die IHK für München und Oberbayern. Das Verfahren wird vom Antrag über die Bearbeitung bis zur Auszahlung vollständig digital ablaufen.**

Nähere Infos bieten auch das [Bayerische Wirtschaftsministerium](#) und die [FAQs des Bundes](#).

## 2. Neustarthilfen

Im Rahmen der Überbrückungshilfe III gab es auch die „**Neustarthilfe**“, nun fortgesetzt durch die „**Neustarthilfe Plus**“, bzw. von Januar – Juni 2022 als „**Neustarthilfe IV**“. Soloselbständige, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften mit höchstens einer Teilzeitkraft, die vor dem 01.11.2020 gegründet wurden und die durch Corona Schaden erleiden, sollen von Juli 2021 bis Juni 2022 unterstützt werden. Dabei handelt es sich um eine Umsatzerstattung. Die Neustarthilfen sind aufgrund ihrer Zweckbindung nicht auf Leistungen der Grundsicherung u. ä. anzurechnen.

**Höhe der Neustarthilfen:** Die bereits bei den Überbrückungshilfen beschriebene Erstattung von förderfähigen Fixkosten wird um eine einmalige Betriebskostenpauschale<sup>2</sup> in Höhe von bis zu 4.500 Euro (Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft maximal 18.000 Euro) pro Quartal ergänzt.

Soloselbständige und Unternehmen können einmalig 50 % des entsprechenden Referenzumsatzes 2019 ansetzen. Dieser beträgt im Regelfall 50 % des Gesamtumsatzes 2019, damit beträgt die Betriebskostenpauschale normalerweise 25 % des Jahresumsatzes 2019. Damit soll der besonderen Situation von Soloselbständigen, insbesondere Künstlerinnen und Künstlern und Kulturschaffenden Rechnung getragen werden.

---

<sup>2</sup> Referenzumsatz 2019 = durchschnittlicher Monatsumsatz 2019 x 7. Hiervon werden 50 % erstattet, maximal 7.500 Euro.  
Beispiel: Umsatz 2019: 24.000 Euro; durchschnittlicher Monatsumsatz 2.000 Euro (24.000: 12); Referenzumsatz 14.000 Euro (2.000 x 7); Neustarthilfe 7.000 Euro (50 % von 14.000)



**Antragsberechtigt** sind Soloselbständige und Unternehmen, die ansonsten im Rahmen der Überbrückungshilfen keine Fixkosten geltend machen bzw. geltend machen können aber dennoch hohe Umsatzeinbrüche haben und die ihr Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu mindestens 51 % aus selbständiger Tätigkeit erzielt haben.

**Form der Auszahlung:** Die Neustarthilfen werden als Vorschuss ausgezahlt, die konkreten Umsatzeinbußen werden im Nachhinein erhoben. Sollte der Umsatz in diesem Zeitraum über 40 % des sechsmonatigen Referenzzeitraums liegen, sind die Neustarthilfen anteilig zurück zu zahlen. Es muss eine Endabrechnung durch Selbstprüfung der Antragsteller erstellt werden.<sup>3</sup> Unternehmen und Soloselbständige haben hierbei ein **nachträgliches Wahlrecht** zwischen Neustarthilfen und Überbrückungshilfen zum Zeitpunkt der Endabrechnung. So kann die im Einzelfall günstigste Hilfe aufgrund des unsicheren Verlaufs der ökonomischen Entwicklung nachträglich bestimmt werden.

Beispiele zur Berechnung des Referenzumsatzes und der Höhe der Neustarthilfen finden Sie in den [FAQs des Bundes](#) unter dem Punkt 3.2.

### Endabrechnung

Bis spätestens 31. Dezember 2022 müssen Antragsteller eine Endabrechnung über ein Online-Tool auf der Plattform [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) erstellen. Erfolgt keine Endabrechnung, ist der ausgezahlte Vorschuss vollständig zurückzuzahlen.

## 3. Eigenkapitalzuschuss

Unternehmen, die in mindestens drei Monaten im Zeitraum von November 2020 bis **Juni** 2022 einen Umsatzeinbruch von jeweils mehr als 50 % erlitten haben, erhalten einen Eigenkapitalzuschuss. Dieser dient der Substanzstärkung von Unternehmen und wird zusätzlich zur regulären Förderung der Überbrückungshilfen gewährt. Mit dem Eigenkapitalzuschuss soll zumindest teilweise eine Kompensation des sonst nicht förderfähigen Unternehmerlohns bewerkstelligen.

Der Eigenkapitalzuschuss beträgt bis zu 40 % des Betrags, den ein Unternehmen für die förderfähigen Fixkosten nach Nr. 1 bis 11 erstattet bekommt (vgl. Punkt 2.4 der [FAQs zur Überbrückungshilfe III des Bundes](#)).

Der Eigenkapitalzuschuss ist gestaffelt und steigt an, je länger Unternehmen einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % erlitten haben. Gezahlt wird er ab dem dritten Monat des Umsatzeinbruchs und beträgt in diesem Monat 25 %. Für die einzelnen Monate ergeben sich somit folgende Fördersätze:

<b>Monate mit Umsatzeinbruch mindestens 50 %</b>	<b>Höhe des Zuschlags</b>
1. und 2. Monat	Kein Zuschlag
3. Monat	25 %
4. Monat	35 %
5. und jeder weitere Monat	40 %

<sup>3</sup> Beispiel: Bei 75 % durchschnittlichem Umsatz im Förderzeitraum müsste eine Soloselbständige, die 7.000 Euro Neustarthilfe erhalten hat, die Hälfte zurückzahlen.



### Beispiel:

Ein Unternehmen erleidet in den Monaten Juli, August und September 2021 einen Umsatzeinbruch von 55 %.

Das Unternehmen hat jeden Monat 10.000 Euro förderfähige Fixkosten (nach Nr. 1 bis 11 aus Punkt 2.4 der [FAQs des Bundes](#)) und erhält eine reguläre Förderung aus der Überbrückungshilfe III Plus in Höhe von jeweils 6.000 Euro für Juli, August und September (60 % von 10.000 Euro). Es erhält für den Monat September zusätzlich einen Eigenkapitalzuschuss in Höhe von 1.500 Euro (25 % von 6.000 Euro).

## 4. Härtefallhilfe

Bund und Länder haben einen Härtefallfonds für Fälle beschlossen, in denen die bestehenden Corona-Hilfsprogramme nicht greifen.

**Antragsberechtigt** sind von der Corona-Krise betroffene Unternehmen bzw. Selbständige, die ihre Tätigkeit von einem Sitz der Geschäftsführung bzw. einer Betriebsstätte im Freistaat Bayern ausführen und bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst sind. In besonderen Einzelfällen sind auch Selbständige und Unternehmen, die nach dem 31.10.2020 die Tätigkeit aufgenommen haben bzw. gegründet wurden, antragsberechtigt. So genannte „Unternehmen in Schwierigkeiten“ sind nicht antragsberechtigt. Unternehmen und Selbständige, die bereits Corona-Hilfen erhalten haben, sind für die Monate, in denen sie diese Mittel erhalten haben, nicht für Mittel der Härtefallhilfe berechtigt.

Ein **Härtefall** liegt vor, wenn der Antragsteller aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie außerordentliche Belastungen zu tragen hat, die absehbar seine wirtschaftliche Existenz bedrohen. Dies wird vermutet, wenn aufgrund eines Liquiditätsengpasses die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (z. B. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen.

Unternehmen und Selbständige sind antragsberechtigt, wenn der Umsatz im jeweiligen Fördermonat coronabedingt um mindestens 30 % gegenüber dem Vergleichszeitraum zurückgegangen ist. Als Vergleichszeitraum kann wahlweise den Umsatz im entsprechenden Monat im Jahr 2019 oder der monatliche Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019 herangezogen werden. Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 2018 gegründet wurden bzw. Selbständige, die ihre Tätigkeit in diesem Zeitraum aufgenommen haben, können als Vergleichsumsatz wahlweise den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019, den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juni bis September 2020 in Ansatz bringen.

Anträge auf Härtefallhilfe können über Prüfende Dritte (z.B. Steuerberater) elektronisch gestellt werden. Zuständige Bewilligungsstelle ist – wie schon bei der Überbrückungshilfe – die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern. Eine Härtefallkommission aus Vertretern der Wirtschaft (HWK, IHK, vbw) und unter Vorsitz des Wirtschaftsministeriums entscheidet über die Einzelfallförderungen. Erstattet werden je nach Umsatzrückgang die betrieblichen Fixkosten.



Es werden maximal 100.000 Euro je Härtefall erstattet. Förderfähig sind die gemäß Überbrückungshilfe III förderfähigen Kosten. Zusätzlich sind regelmäßig anfallende Fixkosten (z.B. TÜV-Kosten, Versicherungsbeiträge) förderfähig, die zwischen 01.03.2020 bis 31.10.2020 fällig geworden sind. Außerdem kann eine Vergütung für die Unternehmertätigkeit (sofern kein Geschäftsführergehalt bezahlt wird) in Höhe von 1.180 Euro pro Monat in Ansatz gebracht werden.

Die Härtefallhilfe erstattet für jeden Fördermonat einen Anteil in Höhe von

- 100 % der förderfähigen Kosten bei Umsatzrückgang von mehr als 70 %,
- 60 % der förderfähigen Kosten bei einem Umsatzrückgang zwischen einschließlich 50 % bis 70 %,
- 40 % der förderfähigen Kosten bei einem Umsatzrückgang ab 30 % bis 50 %.

## 5. Grundsicherung für Kleinunternehmer

Während die Soforthilfen die wirtschaftliche Existenz der Unternehmen sichern sollen, können Einkommensausfälle bei Kleinunternehmern und Soloselbstständigen auch zu einer Gefährdung der privaten wirtschaftlichen Existenz führen. Ob für Sie die Grundsicherung in Frage kommt, erfahren Sie anhand von Informationen unter folgendem [Link](#).

## 6. Förderkredite für betroffene Unternehmen

Sowohl LfA als auch KfW haben Förderkredite für von der Corona-Krise betroffene Betriebe angepasst und in den Konditionen verbessert.

### a. LfA-Kredite

Für von der Corona-Krise betroffene Betriebe hat die LfA Förderbank Bayern ihren beiden Programme „Universalkredit“ und „Akutkredit“ angepasst und nochmal deutlich verbessert. Außerdem wurde ein Sonderprogramm „Corona Schutzschirm“ ins Leben gerufen. Für die Corona-Hilfen der LfA gelten vereinfachte Antragsverfahren bei Fällen mit einem LfA-Gesamtrisiko bis 500.000 EUR (einschließlich bankübliche Absicherung im Ermessen der Hausbank) sowie grundsätzlicher Verzicht auf persönliche Mithaftung:

#### **LfA-Schnellkredit**

Speziell für Betriebe bis einschließlich zehn Mitarbeitern gibt es von der LfA einen Förderkredit mit einer 100 %igen Haftungsfreistellung. Der Endkreditnehmer hat keinerlei Sicherheiten zu stellen. Voraussetzung ist auch hier die Schädigung durch die Corona-Krise. Weitere Details sind:

- Der Betrieb muss seit mindestens 01.10.2019 auf dem Markt sein (entscheidend ist das Datum der ersten Umsatzerzielung).
- In der Summe der Jahre 2017 bis 2019 (bzw. seit Bestehen bis 2019) wurde ein Gewinn erzielt.
- Per 31.12.2019 war es kein Unternehmen in Schwierigkeiten gem. EU-Definition und geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und es wurde zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt.



- Verwendungszweck sind Investitionen und Betriebsmittel (Liquiditätsbedarf inklusive planmäßiger Kapitaldienst). Nicht förderfähig sind z.B. Umschuldungen. Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt 100 %.
- Die Laufzeit des Darlehens beträgt 10 Jahre bei 2 tilgungsfreien Anlaufjahren oder alternativ 5 Jahre bei 1 tilgungsfreien Anlaufjahr, der Zinssatz einheitlich 3,0 % nom.
- Eine Sondertilgung ist einmalig möglich, muss dann aber den vollständigen Darlehensbetrag umfassen.
- Betriebe mit bis zu 5 Mitarbeitern erhalten ein Darlehen von bis zu 50.000 Euro, Unternehmen bis zehn Mitarbeiter können Darlehen bis 100.000 Euro beantragen. Darlehenshöchstbetrag ist 25 % des Jahresumsatzes 2019. Erhaltene Soforthilfen reduzieren den Darlehenshöchstbetrag.

Weitere Informationen sind auf den Seiten der [LfA Förderbank Bayern](#) zu finden.

### **Sonderprogramm „Corona Schutzschirm“**

Antragsberechtigt sind: gewerbliche Unternehmen bis 500 Mio. EUR Jahresumsatz und freiberuflich Tätige. Ebenso können Unternehmen Anträge stellen, die derzeit Corona-bedingt nach EU-Definition als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ einzustufen sind, sofern sie zum Stichtag 31.12.2019 noch nicht in Schwierigkeiten waren.

Nachstehend weitere Details:

- Verwendungszweck: Investitionen und Betriebsmittelbedarf (inkl. planmäßig zu erbringender Kapitaldienst bis Ende 2020), keine Umschuldungen.
- Darlehensbetrag: 10.000 EUR bis 30 Mio. EUR, maximal jedoch 25 % des Gesamtumsatzes des Jahres 2019 oder das Doppelte der Lohnsumme 2019 oder Liquiditätsbedarf für die kommenden 18 Monate bei KMU.
- Finanzierungsanteil: 100 %
- Haftungsfreistellung: obligatorisch 90 %, auf eine persönliche Mithaftung des Unternehmers kann verzichtet werden.
- Konditionen ab 1,00 % nom. bis 1,37 % nom. (für KMU)
- Standard-Laufzeittypen: 2 Jahre endfällig / 6 Jahre mit 2 Tilgungsfreijahren (auf bis zu 2 Jahre Laufzeit und 1 Tilgungsfreijahr flexibilisierbar).

Als Grundlage für die bankinterne Bewertung der Hausbank gelten die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens per 31.12.2019. Weitere Informationen finden auf den Seiten der LfA, insbesondere [hier](#).

### **Universalkredit**

- Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Jahresumsatz (Konzernumsatz) bis einschließlich 500 Millionen Euro und Angehörige der Freien Berufe.
- Finanziert werden Investitionen, die Anschaffung von Warenlagern sowie der allgemeine Betriebsmittelbedarf einschließlich Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten.
- Darlehenshöchstbetrag: 10 Millionen Euro je Vorhaben.



- Soweit ein Darlehen bis 4 Millionen Euro bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist für Unternehmen mit einem Konzernumsatz bis einschließlich 500 Millionen Euro eine 80 %ige **Haftungsfreistellung** möglich.
- Für Haftungsfreistellungen bis 500.000 Euro gilt zudem – in allen LfA-Förderkrediten mit **Haftungsfreistellung** – ein vereinfachtes Beantragungs- und Bearbeitungsverfahren.
- Die Zinssätze für diesen Kredit beginnen bei 1,00 % nom., die Laufzeiten des Kredits sind zwischen 3 und 20 Jahren wählbar und sind auf den Seiten der [LfA](#) einsehbar.

### **Akutekredit**

- Antragsberechtigt sind mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.
- Darlehenshöchstbetrag: 2 Millionen Euro
- Auf die Einreichung eines Konsolidierungskonzeptes wird generell verzichtet, sofern die Hausbank bei der Beantragung einen Konsolidierungsanlass gegenüber der LfA bestätigt.
- Die Zinssätze für diesen Kredit beginnen bei 1,00 % nom., die Laufzeiten des Kredits sind zwischen 4 und 12 Jahren wählbar und sind auf den Seiten der [LfA](#) einsehbar.

### **Aussetzung Tilgungsraten**

Für bestehende LfA-Darlehen besteht eine einfache und schnelle Lösung zur Aussetzung von bis zu vier Tilgungsraten, die Hausbank kann die diese beantragen.

## **b. KfW-Kredite**

### **KfW-Schnellkredit**

Unter der Voraussetzung, dass ein mittelständisches Unternehmen unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten im Jahr 2019 oder in der Summe der Jahre 2017 – 2019 einen Gewinn ausgewiesen hat, wird ein „Sofortkredit“ mit folgenden Eckpunkten gewährt:

- Der Schnellkredit steht kleinen mittelständischen Unternehmen und Soloselbständigen zur Verfügung, die mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind.
- Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis zu 25 % des Jahresumsatzes des Jahres 2019, maximal € 2,3 Mio. für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal € 1,5 Mio. für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50 und maximal € 850.000 für Betriebe bis 10 Beschäftigte.
- Förderfähige Maßnahmen sind Investitionen und Betriebsmittel. Nicht förderfähig sind z.B. Umschuldungen.
- Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen. In den letzten drei Geschäftsjahren wurde in Summe ein Gewinn erzielt. Eine Fortführungsprognose ist nicht erforderlich.





- Der Zinssatz beträgt aktuell 3 %, Laufzeit bis zu 10 Jahre bei max. 2 Tilgungsfreijahren und Zinsbindung für die gesamte Laufzeit. Jederzeitige Sondertilgung ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich.
- Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100 % durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.
- Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden.
- Es besteht die Möglichkeit, noch während der Darlehenslaufzeit des Schnellkredites diesen dann in einen KfW-Kredit mit niedrigeren Zinssätzen (z.B. KfW-Unternehmerkredit) umzuwandeln, ohne eine Vorfälligkeitsentschädigung zahlen zu müssen.
- Darüber hinaus ist eine vorzeitige anteilige Tilgung ohne Vorfälligkeitsentschädigung generell möglich.
- Die bei der Hausbank zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Endkreditnehmer bewilligten Kreditlinien müssen aufrechterhalten werden. Ausgenommen davon sind zum Zeitpunkt der Antragstellung vertragsgemäß auslaufende sowie nicht gezogene bestehende Betriebsmittellinien, deren Auszahlung die Bank aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Regelungen verweigern kann.

Weitere Informationen zum KfW-Schnellkredit finden Sie insbesondere [hier](#).

**Unternehmen, die länger als 5 Jahre auf dem Markt sind:** hier wurde die Haftungsfreistellung im [KfW-Unternehmerkredit](#) auf 90 % für Betriebsmittelkredite an KMU<sup>4</sup> erhöht. Die Zinssätze betragen nominal zwischen 1,00 % und 2,12 % für KMU verbessert. Für Kredite bis zu 3 Mio. € verzichtet die KfW auf eine eigene Risikoprüfung, so dass Anträge schneller bearbeitet werden können.

**Junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre auf dem Markt sind:** hier wurde die Haftungsfreistellung im [ERP-Gründerkredit Universell](#) auf 90 % für KMU erhöht. Für die Konditionen gilt dasselbe wie obenstehend.

In beiden Varianten ist der Kredithöchstbetrag begrenzt auf

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
- das Doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen
- 50 % der Gesamtverschuldung Ihres Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. Euro.

---

<sup>4</sup> KMU = kleine und mittlere Unternehmen (bis 250 Mitarbeiter und bis 50 Mio. € Jahresumsatz)



## 7. Öffentliche Bürgschaften

Die Bürgschaftsbank Bayern bietet zur Absicherung von Krediten öffentliche Bürgschaften an, die fehlende Sicherheiten ersetzen und so die Ausreichung von Krediten leichter ermöglichen. Im Zuge der Corona-Krise wurden die Bürgschaftskonditionen deutlich verbessert:

- Die Bürgschaftsobergrenze beträgt künftig 2,5 Millionen Euro
- Betriebsmittelfinanzierungen können mit bis zu 80 % verbürgt werden

Informationen gibt es bei der [Bürgschaftsbank Bayern](#), den [Betriebsberatern der Handwerkskammer](#) und im [Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken](#).

## 8. Stundungen von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen

### Steuerstundungen und Anpassung von Vorauszahlungen

Um dringend benötigte Liquidität in den Unternehmen zu halten, können fällige Steuerzahlungen der Körperschaft-, Einkommen- und Umsatzsteuer gestundet sowie Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer herabgesetzt werden. Die Stundungsmöglichkeit wurde bis 31. März 2022 für bis zum 31. Januar 2022 fälligen Steuern (Antragstellung bis 31.01.2022) verlängert. Auf die üblichen Stundungszinsen können die Finanzämter im konkreten Einzelfall teilweise oder ganz verzichten, unter der Voraussetzung, dass glaubhaft gemacht wird, dass die Corona-Epidemie ursächlich für die fehlende Liquidität ist. **Die Stundungen sind längstens bis 30. Juni 2022 zu gewähren. Anschlussstundungen bis längstens 30. September können bei Ratenzahlungsvereinbarungen gewährt werden.** Dazu nehmen Sie bitte mit dem zuständigen Finanzamt und Ihrem Steuerberater Kontakt auf, Informationen finden Sie auch [hier](#). Das Formular für die Beantragung der Steuerstundung finden Sie [hier](#).

Am **15. Februar 2022** sind die Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer für das **1. Quartal 2022** fällig. **Das Bundesfinanzministerium hat mit [Schreiben vom 9. Dezember 2021](#)** klargestellt, dass auch bei der Gewerbesteuer Maßnahmen zur Anpassung von Vorauszahlungen aufgrund veränderter Verhältnisse infrage kommen, vor allem dann, wenn das Finanzamt bereits Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen angepasst hat (R 19.2 Abs. 1 Satz 5 GewStR). Insoweit können Steuerpflichtige, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, bis zum **30. Juni 2022** unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuerermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen stellen. **Das Antragsformular finden Sie [hier](#). Etwaige Stundungs- und Erlassanträge bezüglich der Gewerbesteuer sind an die Gemeinden zu richten.**

Bis zum 30. Juni 2022 können bei Steuerpflichtigen, die unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise negativ wirtschaftlich betroffen sind, auf Antrag die Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 und 2022 angepasst werden.



## Reduzierter Umsatzsteuersatz in der Gastronomie

Es gilt durch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz vom 10. März 2021 weiterhin eine befristete Mehrwertsteuerabsenkung auf Speisen in der Gastronomie. Somit gelten von 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 für Speisen 7 %. Für Getränke gelten seit 1. Januar 2021 wieder 19 %.

## Zwangsvollstreckungsaufschub

Bei Mitteilung über die unmittelbare und nicht unerheblich negativ wirtschaftliche Betroffenheit durch die Corona-Krise bis zum **31. März 2022** an das Finanzamt, soll bis zum **30. Juni 2022** von Vollstreckungsmaßnahmen bei bis zum **31. März 2022** fällig gewordenen Steuern abgesehen werden. In diesen Fällen sind die im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum **31. Juni 2022** entstandenen Säumniszuschläge grundsätzlich zu erlassen. **Im Falle einer Ratenzahlungsvereinbarung ist eine Verlängerung des Vollstreckungsaufschubs für die bis zum 31. März 2022 fälligen Steuern längstens bis zum 30. September 2022 möglich.**

## Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Der GKV-Spitzenverband empfiehlt den Krankenkassen, den von der Corona-Pandemie betroffenen Betrieben/Unternehmen einen erneuten erleichterten Stundungszugang der Beiträge anzubieten. Im Jahr 2021 war dies bereits bis Juni der Fall.

Voraussetzung für das vereinfachte Stundungsverfahren ist, dass sich der Betrieb im Zusammenhang mit der Corona-Situation aufgrund deutlicher Umsatz- und Gewinneinbrüche in erheblichen Liquiditätsschwierigkeiten befindet. Zudem sind zunächst vorrangig die bereitgestellten Wirtschaftshilfen einschließlich des Kurzarbeitergelds zu nutzen. Entsprechende Anträge sind somit vor dem Stundungsantrag zu stellen.

Die gestundeten Beiträge müssen spätestens zusammen mit den Beiträgen für den Monat Mai 2022, die am 27. Mai 2022 fällig werden, nachentrichtet werden. Die im Falle beantragter Kurzarbeit auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge sind nach Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit unverzüglich an die Einzugsstellen weiterzuleiten.

Den Antrag auf Stundung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge finden Sie [hier](#).

Betroffene Betriebe/Unternehmen sollten sich an die Krankenkassen wenden, bei der die Arbeitnehmer versichert sind, um die Voraussetzungen sowie offene Fragen für die Stundung zu klären.

## Stundung der Beiträge zur Berufsgenossenschaft

Viele Berufsgenossenschaften boten ebenso wie die Krankenversicherungen im Frühjahr 2020 die Stundung ihrer Beiträge an. Aktuell werden diese nicht mehr generell angeboten. Sollten Sie Zahlungsschwierigkeiten haben, wenden Sie sich bitte direkt an Ihre zuständige Berufsgenossenschaft, diese finden Sie unter nachstehenden Links:

- [Berufsgenossenschaft Holz und Metall \(BGHM\)](#)
- [Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse \(BG ETEM\):](#)
- [Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe \(BGN\)](#)
- [Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft \(BG BAU\)](#)
- [Verwaltungs-Berufsgenossenschaft \(VBG\):](#)



Der ZDH setzt sich gegenüber der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) dafür ein, dass im Rahmen der Beitragsbescheide, die die Berufsgenossenschaften in diesem Jahr versenden, erneut Erleichterungen in Form von Stundungen und Ratenzahlungen für die Unternehmen angeboten werden, sofern sie sich wegen der Corona-Pandemie in einer wirtschaftlichen Notlage befinden. Die Selbstverwaltungsgremien der jeweiligen Berufsgenossenschaften entscheiden hierüber allerdings autonom.

### Stundung von SOKA-Bau Beiträgen

Die SOKA BAU bot bis 31.05.2020 an, die Geltendmachung der Forderungen zurückzustellen. Wenn Sie sich aktuell in Zahlungsschwierigkeiten befinden, wenden Sie sich mit Ihren Fragen bitte an die [SOKA BAU](#).

## 9. Förderung von Ausbildungsplätzen

Das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ beinhaltet Zuschüsse und weitere Unterstützungen für Betriebe, die die duale Ausbildung unterstützen. Ziel ist es, dass Ausbildungsangebote aufrechterhalten werden, Kurzarbeit für Auszubildende zu vermeiden, Auftrags- und Verbundausbildungen zu fördern und Anreize zur Übernahme von Auszubildenden im Falle einer Insolvenz zu bieten.

Nähere Informationen zu dem Bundesprogramm erhalten Sie bei der deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auf deren Internetseite:  
[https://www.kbs.de/DE/Bundesprogramm\\_Ausbildung/node.html](https://www.kbs.de/DE/Bundesprogramm_Ausbildung/node.html)

## 10. Kurzarbeitergeld

Die Beantragung von Kurzarbeitergeld wurde im Zuge der Corona-Krise deutlich erleichtert. Die Einführung von Kurzarbeit setzt eine entsprechende tarif- oder arbeitsvertragliche Regelung oder eine Einverständniserklärung durch den Arbeitnehmer voraus.

Der Hauptzweck der Kurzarbeit besteht darin, bei einem vorübergehenden, nicht vermeidbaren und erheblichen Arbeitsausfall, betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden und damit Arbeitsplätze zu erhalten. Sind zudem die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen gem. §§ 95 SGB III erfüllt, ist vorab bei der Agentur für Arbeit eine Anzeige über Arbeitsausfall aufzugeben.

### Hinweise:

1. Bei einer **Unterbrechung der Kurzarbeit** von mindestens drei Monaten muss der Betrieb erneut eine Anzeige über Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit einreichen. Zu beachten ist auch hier, dass die Anzeige in dem Kalendermonat eingehen muss, für den Kurzarbeitergeld beantragt wird.
2. Ab 2021 gelten für die Ermittlung von Kurzarbeit neue Tabellen! Die aktuellen Tabellen zur Berechnung des Kurzarbeitergelds finden Sie [hier](#). Bitte nutzen Sie diese Tabellenwerte für das Jahr 2021, um Korrekturanträge und damit unnötige Verzögerungen zu vermeiden. Beim Einsetzen von Software zur Erstellung der Abrechnungslisten sollte geprüft werden, ob diese auf dem aktuellen Stand ist.



3. Gesetzlich ist vorgesehen, dass nach der Beendigung der Kurzarbeit im Betrieb im Rahmen einer **Abschlussprüfung**, mögliche Fehler in den früheren monatlichen Abrechnungen korrigiert und behoben werden. Diese Prüfung ist im Sinne der Versichertengemeinschaft auch erforderlich, um sicherzustellen, dass das Kurzarbeitergeld in der korrekten Höhe beantragt und ausgezahlt wurde. Die Agentur für Arbeit hat nun damit begonnen, diese Schlussrechnungen/Abschlussrechnungen vorzubereiten. Somit werden nun nach und nach Betriebe, die die Kurzarbeit beendet haben, angeschrieben und um Vorlage der relevanten Unterlagen wie Lohn- und Gehaltsunterlagen, Arbeitszeitnachweise, Anwesenheitsliste usw. gebeten. Nur bei Vorliegen dieser Unterlagen kann das Kurzarbeitergeld final festgesetzt und muss nicht zurückgefordert werden.

Bitte reichen Sie die benötigten Prüfungsunterlagen nach entsprechender Aufforderung seitens der Agentur für Arbeit zeitnah ein, so können die Prüfungen reibungslos und schneller erfolgen. Für weitere Fragen stehen Ihnen die örtlichen Agenturen für Arbeit zur Verfügung.

Hilfreich sind in diesem Zusammenhang auch die FAQs der Bundesagentur für Arbeit zu den Abschlussprüfungen. Diese finden Sie unter dem nachfolgenden Link:  
<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/abschlusspruefung-kurzarbeit>

### **Verrechnung anderer staatlicher Hilfen mit dem Kurzarbeitergeld**

Für staatliche Hilfen, wie zum Beispiel der „November-Hilfe“ gilt, dass andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November 2020 gezahlt werden, angerechnet werden. Dies gilt insbesondere auch für das Kurzarbeitergeld, das dann zu einer Kürzung der anderen Hilfen führt (siehe auch Hinweise in den entsprechenden Kapiteln).

### **Erleichterungen im Zusammenhang mit dem Kurzarbeitergeld**

Krisenbedingt wurde die Beantragung von Kurzarbeit in vielen Punkten befristet abgeändert und erleichtert. Beispielhaft sind Folgende zu nennen:

- Statt mindestens einem Drittel müssen derzeit nur noch mind. 10 % der Beschäftigten von einem Arbeitsentgeltausfall von jeweils mehr als 10 % ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen sein. **Am 18. Februar 2022 hat der Bundestag das Gesetz zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen beschlossen und darin diese Sonderregelung bis zum 30. Juni 2022 verlängert.**
- Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden. Diese Erleichterung für den Zugang zum Kurzarbeitergeld wird **nach dem neu beschlossenen Gesetz nun noch bis 30. Juni 2022 weitergelten.**
- Ermöglichung des Kurzarbeitergeldbezugs auch für Leiharbeitnehmer. Der Zugang für Leiharbeitnehmer zum Kurzarbeitergeld wird gemäß der Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung bis zum 31. März 2022 eröffnet bleiben. **Eine Verlängerung ist hierfür jedoch nicht mehr vorgesehen.**
- Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit in pauschalierter Form war **in voller Höhe bis zum 31. Dezember 2021** möglich und zwar auch für Betriebe, die erst nach dem 30. September 2021 Kurzarbeit eingeführt



haben. Laut der Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung werden ab 1. Januar 2022 die Sozialversicherungsbeiträge noch **in Höhe von 50 % in pauschalierter Form bis 31. März 2022** erstattet. **Die hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge erhalten die Arbeitgeber nach dem 31. März 2022 nur noch dann, wenn die Kurzarbeit mit einer Qualifizierung verbunden wird.**

- Verfahrensvereinfachungen bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld
- Erhöhung des Kurzarbeitergelds unter bestimmten Voraussetzungen, d. h. grundsätzlich erhalten Arbeitnehmer/innen 60 % bzw. mit mind. 1 Kind (im Sinne des § 32 Abs. 1, 2-5 EStG) 67 % des während der Kurzarbeit ausgefallenen Nettolohns; Gemäß dem Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie **sowie dem nun beschlossenen Gesetz zur Verlängerung von Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld** gilt für Arbeitnehmer/innen, die einen Entgeltausfall von mindestens 50 % (Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt im jeweiligen Bezugsmonat) haben, weiterhin **bis 30. Juni 2022** Folgendes:
  - ab dem 4. Monat Kurzarbeit erhalten kinderlose Arbeitnehmer/innen 70 % und Arbeitnehmer/innen mit Kind/ern 77 % Kurzarbeitergeld
  - ab dem 7. Monat des Bezugs wird das Kurzarbeitergeld für kinderlose Arbeitnehmer/innen auf 80 % und für Arbeitnehmer/innen mit Kind/ern auf 87 % erhöht

Gerechnet wird dabei ab März 2020. Auch Beschäftigte, die einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld erstmals nach dem 31. März 2021 erworben haben, können in der Zeit von Januar 2022 und März 2022 einen Anspruch auf die erhöhten Leistungssätze haben.

- Verlängerung der Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld  
**Mit dem neu beschlossenen Gesetz zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen wird die maximale Bezugsdauer des Kurzarbeitergelds von bis zu 24 Monaten auf nun bis zu 28 Monate verlängert. Dies gilt für Arbeitnehmer/innen, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum Ablauf 30. Juni 2021 entstanden ist. Diese Regelung ist bis zum 30. Juni 2022 befristet.**
- Ausweitung der Hinzuverdienstmöglichkeiten: Die befristete Hinzuverdienstregelung, wonach Entgelt aus einer während der Kurzarbeit aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigung anrechnungsfrei bleibt – unabhängig davon, ob es sich um einen € 450,- Job in einem systemrelevanten Bereich handelt -, wurde nun **bis zum 30. Juni 2022 verlängert.**

**Tipp:** Über die [eServices](#) für Unternehmen und die App zur Kurzarbeit (erhältlich für [Android](#) und [Apple](#)) kommen Sie schnell und einfach zum KuG. Im Rahmen der beiden Angebote der Bundesagentur für Arbeit können Sie Ihre Unterlagen so einreichen, dass diese quasi bearbeitungsreif auf dem Desktop eines Sachbearbeiters landen. Durch die Nutzung einer der beiden Möglichkeiten tragen Sie selbst einen erheblichen Teil zur Beschleunigung der Bearbeitung Ihrer Anzeigen und Anträge bei. Die Registrierung und

Nutzung der eServices wird hier erklärt:



### [Registrierung als Arbeitgeber](#)

- [eServices - Anzeige auf Arbeitsausfall](#)
- [eServices - Kurzarbeit Antrag & Abrechnungliste](#)

### **Die 5 häufigsten Fehler bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld finden Sie [hier](#)**

Für weitere Informationen stehen Ihnen unsere [Arbeitsrechtsberater](#) und der Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit unter der Servicenummer 0800 45555 20 zur Verfügung. Wir möchten Sie auch auf unser [Infoblatt Corona-Arbeitsrechtliche Auswirkungen](#) – zu finden unter den Downloads zum Thema Arbeitsrecht hinweisen.

### **Das Formular für die Anzeige über Arbeitsausfall, den Kurzantrag auf Kurzarbeitergeld und weiterführende Informationen, Vordrucke sowie Erklärvideos zum Thema Kurzarbeit finden Sie unter nachfolgenden Links:**

- <https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit/>
- <https://www.bmas.de/DE/Corona/erleichtertes-kurzarbeitergeld.html> Corona-Virus: Informationen für Unternehmen
- [Merkblätter und Formulare für Unternehmen](#)

## **11. Entschädigungszahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz**

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einem konkreten personenbezogenen behördlichen Tätigkeitsverbot unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet, hat bei Erfüllen der Voraussetzungen des § 56 IfSG einen Anspruch auf Entschädigung. Für die ersten 6 Wochen wird sie in Höhe des Verdienstaufschlags gewährt. Bitte beachten Sie, dass diese Regelung aber nur für behördlich angeordnete Quarantänefälle oder ein behördliches Tätigkeitsverbot oder für Quarantäne aufgrund einer entsprechender Allgemeinverfügung gilt! Für Arbeitnehmer wird in diesem Fall der Verdienstaufschlag vom Arbeitgeber vorfinanziert, dieser kann sich die Gelder erstatten lassen.

Aber auch Arbeitgeber und Soloselbständige, über die selbst ein behördliches Tätigkeitsverbot verhängt wird, haben für sich einen Erstattungsanspruch. Bei diesen wird der Berechnung des Verdienstaufschlags ein Zwölftel des Arbeitseinkommens aus der entschädigungspflichtigen Tätigkeit zugrunde gelegt. Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während der Dauer der Quarantäne oder des Tätigkeitsverbots geschlossen ist, können zusätzlich den Ersatz von weiterlaufenden und nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang beantragen. Zu solchen Betriebsausgaben zählen z.B. Miete für Geschäftsräume, Versicherungskosten und andere Fixkosten, die nicht mehr durch Einnahmen gedeckt sind.

Ein entsprechender Antrag ist bis zu 24 Monate nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder nach dem Ende der Absonderung oder nach dem Ende der vorübergehenden Schließung zu stellen. Selbstständige benötigen dazu folgende Unterlagen:

- Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Jahreseinkommens



- Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung oder entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung (im Einzelnen aufgeschlüsselt)
- Nachweis, dass während der Zeit des Tätigkeitsverbots keine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand (Bescheinigung der Krankenkasse o. ä.)

Nicht erfasst sind von diesen Entschädigungsleistungen nach § 56 IfSG nach wohl derzeit herrschender Rechtsmeinung Verdienstausfälle bei Betriebsschließungen und Veranstaltungsverböten aufgrund einer Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung! Es ist daher in diesen Fällen ratsam, Kurzarbeit zu beantragen.

Neu ist, dass die Anträge auf Verdienstausfallentschädigung gem. § 56 Abs. 1 IfSG nunmehr auch online (digitales Antragsverfahren) gestellt werden können. Das Antragsformular und detaillierte Informationen finden Sie im [BayernPortal](#) sowie auf der Internetseite der [Regierung der Oberpfalz](#) und der [Regierung von Niederbayern](#), Hilfreich sind hierzu auch die [FAQs des Bundesgesundheitsministeriums zum Thema Entschädigungsansprüche nach § 56 IfSG](#) sowie die Ausführungen auf [www.ifsg-online.de](http://www.ifsg-online.de).

## 12. Beteiligung an Unternehmen über den Bayernfonds

Über den Bayernfonds kann sich der Staat an Unternehmen beteiligen, die unmittelbar vor der Insolvenz stehen. Bisher gesunde mittelständische Unternehmen mit einer Schlüsselfunktion für die Wirtschaft sollen auf jeden Fall die Krise überstehen. Sofern die Corona-Krise bei diesen zu massiven Verlusten und damit zu einem starken Eigenkapitalverbrauch führt, sollen staatliche Beteiligungen an systemrelevanten Betrieben möglich werden. Derzeit wird gemeinsam mit der Wirtschaft und potenziellen Finanzierungspartnern geprüft, welche Unternehmen das sein könnten.

**Bitte beachten Sie:** Wir haben diese Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Eine Gewähr oder jegliche Haftung für die Funktion, Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der Link-Verweise und insbesondere der Informationen der verwiesenen ("verlinkten") Internetseiten der Drittanbieter (inklusive Rechtmäßigkeit des Inhaltes) kann aber nicht übernommen werden. Die Rechte an diesen Seiten sowie die Verantwortlichkeit für deren Inhalt liegen ausschließlich beim Drittanbieter.